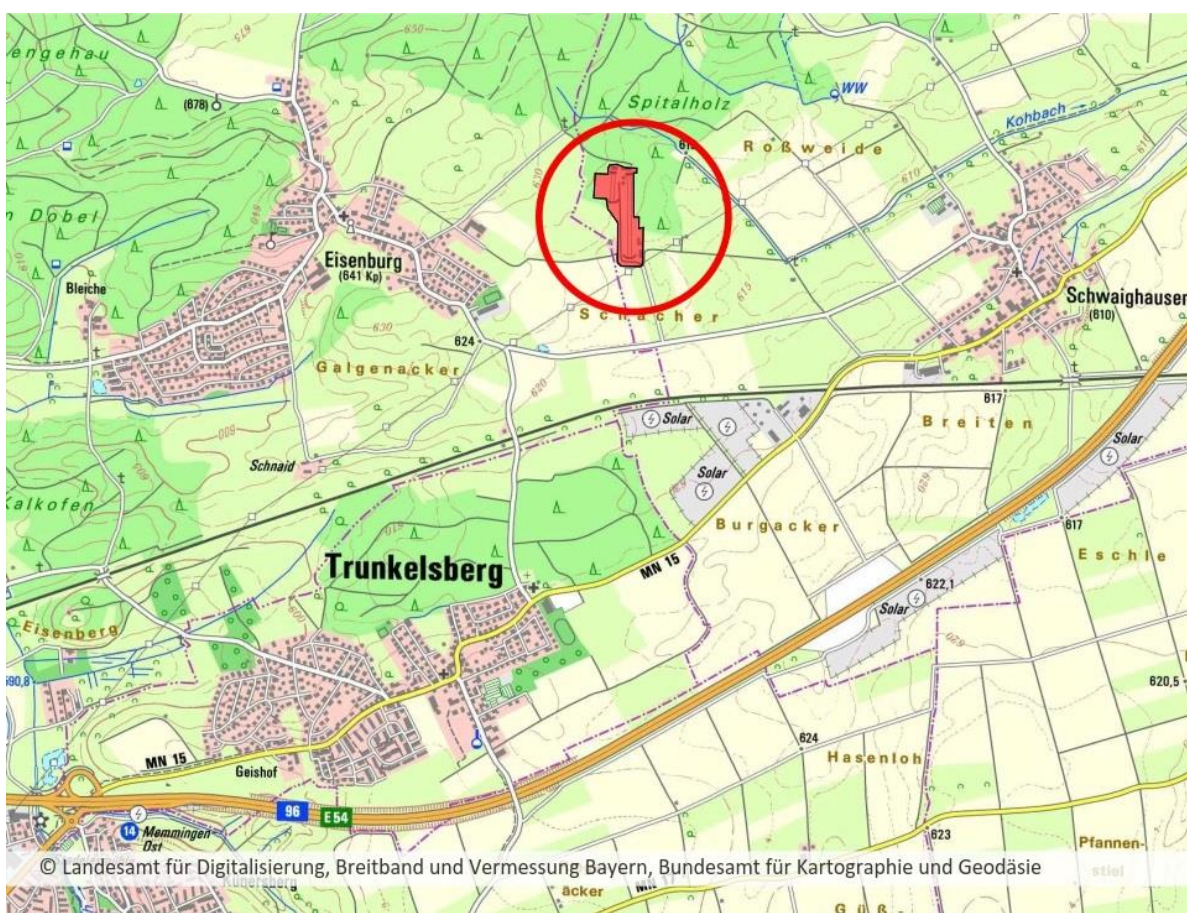


Gemeinde Holzgünz

## Bebauungsplan mit Grünordnung "Sondergebiet Schul-, Prüf- und Testgelände ehemalige Standortschießanlage Schwaighausen"

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB

Stand: 17.12.2018



LARS consult Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH

Bahnhofstraße 20 · 87700 Memmingen

Tel. 08331/4904-0 · Fax 08331/4904-20

E-Mail: [info@lars-consult.de](mailto:info@lars-consult.de) · Web: [www.lars-consult.de](http://www.lars-consult.de)

**LARS**  
consult

## GEGENSTAND

Bebauungsplan mit Grünordnung "Sondergebiet Schul-, Prüf- und Testgelände ehemalige Standort-schießanlage Schwaighausen"

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB Stand: 17.12.2018

---

## AUFTRAGGEBER

### Gemeinde Holzgünz

Hauptstraße 54  
87752 Holzgünz

Telefon: 08393 235

Telefax: 08393 1299

E-Mail: [gemeinde@holzguenz.de](mailto:gemeinde@holzguenz.de)

Web: [www.holzguenz.de](http://www.holzguenz.de)

Vertreten durch: Bürgermeister Paul Nagler

---



## AUFTRAGNEHMER UND VERFASSER

### LARS consult

#### Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH

Bahnhofstraße 20  
87700 Memmingen

Telefon: 08331 4904-0

Telefax: 08331 4904-20

E-Mail: [info@lars-consult.de](mailto:info@lars-consult.de)

Web: [www.lars-consult.de](http://www.lars-consult.de)



## BEARBEITER

Robert Geiß - Dipl.-Ing. (FH) Landespflege

---

Memmingen, den .....

*Robert Geiß*  
*Dipl.-Ing. (FH) Landespflege*

---

---

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>Zusammenfassende Erklärung</b>	<b>4</b>
<b>1 Planungsanlass</b>	<b>4</b>
<b>2 Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung</b>	<b>5</b>
<b>2.1 Umweltbelange</b>	<b>5</b>
<b>2.2 Ergebnisse aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung</b>	<b>8</b>
2.2.1 Klima und Lufthygiene	8
2.2.2 Mensch	8
2.2.3 Tiere und Pflanzen	9
2.2.4 Boden/ Fläche	10
2.2.5 Wasser	10
2.2.6 Landschaftsbild	10
2.2.7 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	11
2.2.8 Wechselwirkungen/ Kumulative Wirkungen	11
<b>3 Begründung der Wahl der Planungsalternativen</b>	<b>12</b>
<b>4 Zusammenfassung</b>	<b>12</b>

## ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

In der zusammenfassenden Erklärung wird dargelegt, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnung „Sondergebiet Schul-, Prüf- und Testgelände ehemalige Standortschießanlage Schwaighausen“ berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

### 1 Planungsanlass

Ziel der vorliegenden Planung ist es im Bereich der ehemaligen Standortschießanlage Schwaighausen zusätzlich zur bestehenden Fahrschulnutzung ein Schul-, Prüf- und Messgelände für Kraftfahrzeuge zu errichten. Dazu ist im Bereich der bestehenden Lang-Schießbahn der Bau einer ca. 300 m langen und 30 m breiten Teststrecke in Asphalt mit einer Überdachung geplant. Durch diese Planung ist ein Teilabbruch der bestehenden Geschoßfangeinrichtungen im Zielgelände und der Rückbau des östlichen Erdwalls entlang dem Schießfeld erforderlich. Die Überdachung der geplanten Teststrecke ist in Form einer 8 m hohen und ca. 300 m langen und ca. 30 m breiten Halle in Holzkonstruktion zur Sicherstellung standardisierter Testszenarien für die Entwicklung autonomer Fahrassistenzsysteme notwendig. Mit der Planung verfolgt die Gemeinde Holzgünz das Ziel des Flächensparens, indem das Planvorhaben auf einer bestehenden Konversionsfläche realisiert werden soll. Des Weiteren werden mit der Planung die Belange der Wirtschaft gestärkt und es besteht die Möglichkeit die Sanierung der bestehenden Altlastenfläche infolge der ehemaligen militärischen Nutzung voranzubringen.

Aus diesen Gründen hat die Gemeinde Holzgünz den vorliegenden Bebauungsplan aufgestellt, indem die städtebaulichen, grünordnerischen und naturschutzfachlichen, als auch die bodenschutzfachlichen Belange geregelt werden. Das Plangebiet wird dazu als Sondergebiet für ein Schul-, Prüf- und Testgelände mit Verkehrsflächen und baulichen Anlagen ausgewiesen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Grundstück FlNr. 621, Gmkg. Schwaighausen mit einer Größe von ca. 3,60 ha.

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	25.01.2018
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB	09.07.2018 – 17.08.2018
Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB	09.07.2018 – 17.08.2018
Billigungsbeschluss Entwurf	11.10.2018
Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB	30.10.2018 – 30.11.2018

Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

30.10.2018 – 30.11.2018

Satzungsbeschluss

13.12.2018

## **2 Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

### **2.1 Umweltbelange**

Im Zuge der Vorentwurfs- und Entwurfsplanung wurden die zu erwartenden nachteiligen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter untersucht. Durch die Festlegung von Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes können die Auswirkungen bestmöglich reduziert werden. Im Rahmen einer Eingriffsbilanzierung werden die zu erwartenden Eingriffe durch die Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches ausgeglichen.

Für die beantragte Nutzung des Plangebietes ist eine Genehmigung nach § 4 BImSchG i.V. mit § 10 BImSchG im förmlichen Verfahren erforderlich. Gemäß Anlage 1 zum UVPG unter Nr. 10.7 („Renn- oder Teststrecken für Kraftfahrzeuge, als ständige Anlage“) das Vorhaben wird ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG-Verfahren) mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt, indem auch baurechtliche und wasserrechtliche Belange geprüft werden. Somit erfolgt eine Detailprüfung auf der Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach BImSchG. Der Rahmen wird durch den vorliegenden Bebauungsplan und seine Festsetzungen über Art und Maß der baulichen Nutzung definiert.

Mit dem Vorhaben werden durch die Wiederinanspruchnahme der Konversionsfläche nur geringe bis max. mittlere Auswirkungen auf Natur und Landschaft erwartet. Dies ist begründet durch den geringen Umfang des geplanten Betriebskonzeptes, mit dem nur sehr geringe betriebsbedingte Auswirkungen verbunden sind. Die maßgebenden Eingriffe werden durch die geplante Versiegelung und Überbauung im Bereich der ehemaligen Lang-Schießbahn in einer Größenordnung von ca. 9.745 m<sup>2</sup> erwartet. Davon werden in einer Größenordnung von ca. 940 m<sup>2</sup> bestehende Geschoßfangeinrichtungen im Zielbereich der Langschießbahn, sowie ca. 5.615 m<sup>2</sup> bestehende Kiesflächen und ca. 2.790 m<sup>2</sup> bestehende Gehölz- und Wiesenflächen beansprucht. In diesem Zusammenhang ist der Abtrag des östlich der ehemaligen Langfeld-Schießbahn befindlichen Erdwalles vorgesehen.

Bei der Bewertung der nachfolgenden Umweltbelange ist zu bedenken, dass die festgelegten Maßnahmen sich häufig auf verschiedene Schutzgüter gleichermaßen positiv oder negativ auswirken und somit nur schwer getrennt voneinander betrachtet werden können. Die Reduzierung der überbaubaren Grundstücksfläche und die Festlegung von wasserdurchlässigen Belägen im Bereich der Stellplätze und der Fahrgassen hat beispielsweise positive Effekte auf das Schutzgut Klima und Luftthygiene, Wasser, Tiere und Pflanzen sowie unter Umständen auch für das Landschaftsbild. Werden

derartig wirksame Maßnahmen nur in einem Schutzgut beschrieben, schließt das die positive Wirkung auf andere Schutzgüter also nicht aus.

Zusammenfassend betrachtet lassen sich die mit der geplanten Gebietsausweisung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft folgendermaßen beschreiben:

Schutzgut	baubedingte Auswirkungen	anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen
Mensch-Immissionsschutz	gering	gering
Mensch-Erholung	gering	gering
Biologische Vielfalt (Tiere und Pflanzen)	mittel	mittel
Fläche	gering	gering
Boden und Geomorphologie	gering	mittel
Wasser	gering	mittel
Klima und Luft	gering	gering
Landschaftsbild	gering	gering
Kulturelles Erbe und Sachgüter	gering	gering

Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wurden festgelegt:

Schutzgut	Projektwirkung	Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahme
<b>Mensch/ Lärm / Schadstoffe/ Aufenthaltsqualität</b>	Lärmimmissionen/ Wohnumfeld	Führung der Schul-, Prüf- und Teststecke soweit als möglich nach Osten. Erhaltung des westlichen Erdwalles einschließlich Bepflanzung als Sicht- und Lärmschutz Herstellung einer Überdachung (Halle in Holzkonstruktion) auf der geplanten Schul-, Prüf- und Teststrecke Überwiegende Inanspruchnahme von Brach- und Kiesflächen der ehemaligen Langschießbahn Umbau der ehemaligen Geschößfangeinrichtung als Unterstellplatz für Kraftfahrzeuge und Produktteile
<b>Luft / Klima</b>	Versiegelung und	Reduzierung der Versiegelung durch Inanspruchnahme bestehender baulicher Anlagen;

Schutzgut	Projektwirkung	Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahme
	verkehrsbedingte Schadstoffe	Herstellung von Photovoltaikanlagen auf der überdachten Teststrecke, vorbehaltlich der technischen Machbarkeit gegenüber den auf der Teststrecke geplanten Mess- und Prüfeinrichtungen;
<b>Boden</b>	Abtrag und Bodenversiegelung	<p>Reduzierung der Versiegelung durch Inanspruchnahme bestehender baulicher Anlagen Bereich der Konversionsfläche (sparsamer Umgang mit Boden).</p> <p>Reduzierung der Bodenversiegelung durch Beibehaltung versickerungsfähiger Verkehrsflächen in wasserdurchlässiger Art (z. B. Kies-, Schotterbelag)</p> <p>Sachgerechter Umgang mit anfallendem Bodenmaterial (Trennen von Ober- und Unterboden, sachgerechte Lagerung des Oberbodens) nach dem Bodenschutzgesetz.</p>
<b>Wasser (Grund-/Oberflächenwasser)</b>	Überdeckung, GW-qualität / Gewässergüte	<p>Erhalt der Grundwasserneubildung durch fachgerechte Versickerung des Oberflächenwassers bzw. Ableiten des anfallenden Oberflächenwassers in Grünflächen und Rohrrigolsystemen.</p> <p>Bereitstellen von Flächen für die Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers, sofern diese hinsichtlich der Altlastenthematik zulässig ist.</p>
<b>Tiere und Pflanzen</b>	Lebensräume	<p>Schutz der außerhalb der Baumaßnahmen bestehenden Bestände durch Beachtung der RAS-LP 4 bzw. DIN 18920 (Begrenzung des Baufeldes durch Abzäunungen oder sonstige Kennzeichnungen).</p> <p>Anreicherung der Landschaft durch die Neuanlage von ökologisch bedeutsamen Lebensräumen durch die Herstellung extensiver, artenreicher Saumstrukturen sowie die Pflanzung von heimischen Gehölzen im Rahmen der grünordnerischen Maßnahmen.</p> <p>Die Rodung der Gehölzbestände und des Erdwalles werden auf das notwendige Mindestmaß begrenzt und sind nur innerhalb der notwendigen Straßenböschungen und Angleichungsflächen geplant.</p> <p>Festlegung von Artenschutzmaßnahmen in Verbindung mit einer Umweltbaubegleitung.</p> <p>Weitestmöglicher Erhalt von abseits der Teststrecke bestehenden Randeingrünungen und Extensivwiesen für die vor Ort vorkommenden Tierarten.</p> <p>Reduzierung der betriebsbedingten Emissionen auf angrenzende Lebensräume durch die geplante Überdachung der Teststrecke</p>
<b>Landschaftsbild/ Erholung</b>	Fernwirkung	<p>Weitestmöglicher Erhalt der bestehenden Gehölze im Randbereich des Grundstücks.</p> <p>Erhaltung des westlichen Erdwalles und der darauf stockenden Initialgebüsche zur Einbindung und Abschirmung des geplanten Testfeldes nach Westen in Richtung der Wohngebiete Eisenburg.</p>
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	kultur-historische Bedeutung	Einhaltung der geltenden Bestimmungen des Art. 8 DSchG.

Schutzgut	Projektwirkung	Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahme

## 2.2 Ergebnisse aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Zuge der Behörden-, Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung wurden Anregungen und Hinweise zu den Umweltbelangen vorgebracht, die im Rahmen des Abwägungsprozesses gewürdigt wurden.

### 2.2.1 Klima und Lufthygiene

Es wurden keine wesentlichen Sachverhalte im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vorgetragen. Zum Thema Klimawandel wird ausgeführt, dass auf der Überdachung der geplanten Schul-, Prüf- und Teststrecke zum Zwecke des Klimaschutzes die Errichtung einer Photovoltaikanlage festgelegt wurde, wenn die Verträglichkeit mit den eingesetzten Messgeräten auf der Prüf- und Teststrecke gewährleistet ist. Da sich das Plangebiet in einem land- und forstwirtschaftlich geprägten ländlichen Raum, abseits von Siedlungsflächen befindet, entfaltet das Vorhaben nur sehr geringe Wirkpfade im Schutzgut Klima- und Lufthygiene. Im Rahmen des Abwägungsprozesses wurde die Anregung aufgenommen im östlichen Planungsumgriff im Bereich des bestehenden Fahrschulgebäudes die Randeingrünung zu verdichten.

### 2.2.2 Mensch

Anhand der schalltechnischen Untersuchung (em-plan, Neusäß) wurde nachgewiesen, dass aufgrund der zu erwartenden, betriebsbedingten Lärmemissionen alle maßgeblich zu erachtenden Immissionsorte tags und nachts außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage i. S. der TA-Lärm liegen und die Immissionsrichtwerte deutlich unterschritten werden. Die Unterschreitung der Richtwerte beträgt ohne den Bau einer Testhalle tags im Mittel etwa 26 dB(A), nachts zumindest 11,2 dB(A). Wird der Testbetrieb in einer geschlossenen Halle durchgeführt reduzieren sich die Beurteilungspegel weiter um ca. 3 dB(A). Die Errichtung einer Testhalle über die Länge und Breite der Prüfstrecke stellt daher eine akustische Verminderungsmaßnahme dar, auch wenn diese schalltechnisch nicht erforderlich wäre. Die Untersuchung weiterer schalltechnischer Minderungsmaßnahmen war daher nicht erforderlich.

Auch liegt das Plangebiet durch die bestehenden und zu erhaltenden Randeingrünungen und das nördliche Waldgebiet von den relevanten benachbarten Siedlungsflächen gut abgeschirmt und ist nur bedingt von außen einsehbar. Das Plangebiet weist somit nur eine geringe Außenwirkung auf, auch die Erholungsfunktion des Raumes wird durch die Planung nicht beeinträchtigt (siehe auch Schutzgut Landschaftsbild).



### 2.2.3 Tiere und Pflanzen

Wesentliche Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen sind aufgrund der Vorbelastung des Standortes durch den Fahrschulbetrieb nicht zu erwarten. Vorkommen oder Beeinträchtigungen von besonders oder streng geschützten Arten bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet und dessen räumlich-funktionalen Umgriff wurden nicht festgestellt. Gemäß der artenschutzfachlichen Beurteilung und der spezifischen artenbezogenen Erhebungen sind im Geltungsbereich potentielle Habitatstrukturen für mehrere Artengruppen, wie z.B. Fledermäuse, Vogelarten (insbesondere Heckenbrüter) oder Reptilien (Zauneidechse), bzw. Amphibien vorhanden. Aus diesem Grund wurden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde bereits bei der Aufstellung des Bauungsplanes vorgezogene spezifische artenbezogene Erhebungen für die Zauneidechse und für Fledermäuse durchgeführt, mit dem Ziel bereits zu diesem Zeitpunkt noch konkreter Art und Umfang möglicher Vermeidungsmaßnahmen abschätzen zu können.

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung konnten keine Reptilien nachgewiesen werden. Da zumindest Jungtiere zum Zeitpunkt der Kartierung an anderen Standorten noch aktiv und dadurch nachweisbar waren, ist eine Beeinträchtigung von Zauneidechsen durch das geplante Vorhaben unwahrscheinlich.

Weiter konnten an den bestehenden Zielfangeinrichtungen, insbesondere im nördlichsten Bereich der Langfeldschießbahn Fledermausquartiere nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Da die nördliche Zielfangeinrichtung sowie die Zielfanganlagen der beiden Kurzfeldbahnen erhalten bleiben, ist nicht davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der potenziellen Quartiermöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang verloren geht (BNatSchG §44 Abs. 5).

Grundsätzlich könnten notwendige Ersatzquartiere für Fledermäuse bzw. Habitate für Zauneidechsen innerhalb des Geltungsbereichs ohne Probleme hergestellt werden, sollten diese Arten zu einem späteren Zeitpunkt noch bestätigt werden. Dazu können bei Bedarf an den verbleibenden Zielfanganlagen Spaltenquartiere angebracht oder zusätzliche Magerrasenlebensräume auf dem Grundstück angelegt werden.

Aus diesen Gründen wurde zur Vermeidung der Erfüllung möglicher Verbotstatbestände durch Tötung (BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr. 1) eine Umweltbaubegleitung während der Umsetzung des Vorhabens festgelegt.

Auf Anregung der Unteren Naturschutzbehörde wurden auch die grünordnerischen Gestaltungsmaßnahmen analog zu den Ausgleichsmaßnahmen verbindlich festgelegt und die Anlage des artenreichen Extensivgrünlandes mit Regioansaat im Detail vorgegeben, um den gewünschten Erfolg zu gewährleisten.

#### **2.2.4 Boden/ Fläche**

Es wurden keine besonderen Anregungen im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vorgebracht, die zu einer Anpassung bzw. Änderung der Planung geführt hätten.

Da sich das Vorhaben auf einer Konversionsfläche befindet, wird durch die Planung keine neue Fläche in Anspruch genommen. Insofern werden mit der vorliegenden Planung die landesplanerischen Vorgaben zum Flächen- und Ressourcenschutz bestmöglichst umgesetzt.

Aufgrund der bekannten Bodenverunreinigungen bzw. Altlasten auf dem Grundstück wurden bereits auf der Ebene des Bebauungsplanes konkrete Festsetzungen zum Bodenschutz und zum Schutz des Grundwassers in Abstimmung mit der Bodenschutzbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt aufgenommen. Sowohl in den bestehenden Altlasten- und Bodenschutzgutachten, als auch durch die Bodenschutzbehörde selbst werden keine unlösbaren Konflikte bei der Umsetzung der Planung erwartet. Vielmehr wird die Umnutzung der Flächen auf dem Grundstück als Chance gewertet, die Altlastensituation nach den heutigen gesetzlichen Sanierungsvorgaben zu bewältigen. Im Bebauungsplan wurde festgelegt, dass bei Rückbau von noch bestehenden, baulichen Anlagen, als auch bei Bodenabtrag und bei Erdarbeiten die zuständigen Fachstellen heranzuziehen sind und diese Arbeiten durch einen Bodenschutzsachverständigen zu begleiten sind.

#### **2.2.5 Wasser**

Auf die gesetzlichen Vorgaben zur Niederschlagswasserbeseitigung/ -Versickerung wurde hingewiesen. Aufgrund der bestehenden Altlastensituation ist eine Versickerung von unbelasteten Oberflächenwasser nur außerhalb von Bodenverunreinigungen möglich. Das Grundwasser ist durch die bestehenden Deckschichten ausreichend gegenüber Schadstoffeinträgen geschützt. Nach dem Untersuchungsbericht zur ergänzenden Altlastuntersuchung der ehemaligen Standortschießanlage Schwaighausen, Bosch Geotechnik vom 26.02.2014 wurde festgestellt, dass Rückstände aus Treibladungen der verwendeten Munition weit unter den maßgeblichen Grenzwerten liegen und sprengstoffspezifische Belastungen, wenn überhaupt, dann nur in untergeordneter Größenordnung vorliegen. Dies wird auch durch die im Bodengutachten festgestellte geringe vertikale Verdriftungsneigung/ Auswaschung von Schadstoffen bestätigt. Aus diesem Grund werden keine unlösbare Konflikte in den Wirkpfaden Boden-Grundwasser, Boden-Oberflächengewässer und Boden – Mensch erwartet, die eine Umsetzung der Planung in Frage stellen könnten.

Des Weiteren wurde auf Anregung neben dem Umgang mit Altlasten auch auf den Umgang mit Kampfmittelrückständen im Bebauungsplan hingewiesen.

#### **2.2.6 Landschaftsbild**

Wie bereits im Schutzgut Mensch ausgeführt ist das Plangebiet durch die bestehenden randlichen Gehölzstrukturen und internen Initialgebüsche sowie dem angrenzenden Waldgebiet im Norden gut in das Landschaftsbild eingebunden. Die Planung hat aus diesem Grund nur eine sehr geringe Außenwirkung. Nur von Südosten sind aufgrund der dort vorhandenen lückenhaften bzw. nur schmalen

Gehölzsäume Blickbezüge in das Plangebiet möglich. In diesen Bereichen wurden auf Anregung die Randeingrünungen im Bebauungsplan verstärkt.

Durch die Begrenzung der zulässigen Dachhöhe für die Überdachung der Teststrecke mit max. 8 m über Gelände werden die im Bestand vorhandenen baulichen Anlagenhöhen nicht überschritten. Damit fügt sich die geplante Überdachung in den baulichen Bestand ein. Zur weiteren Minimierung wurden für die Außenfassaden der geplanten Halle und für die Dachfläche Gestaltungsfestsetzungen getroffen. Es wurde festgelegt, dass die Außenfassaden mit einer homogenen Holzverkleidung (Stadeloptik mit Gestaltung der Seitenwände mit Holz-Lamellen bzw. Holzstülpchalung) herzustellen sind. Sofern eine Photovoltaikanlage auf dem Dach hergestellt werden kann, sind die Solarmodule in gleicher Neigung wie das Dach anzuordnen und müssen einen Mindestabstand von 1,0 m gegenüber Dachrändern (First, Traufe) aufweisen, so dass sich ein zusammenhängendes, homogenes Erscheinungsbild ergibt (keine Aufständereien).

Mit der zulässigen Planung und mit dem beantragten Betriebskonzept kann erwartet werden, dass sich das Störungspotential der Planung gegenüber der bestehenden Nutzung des Plangebietes nicht wesentlich auf die landschaftliche Wahrnehmung des Betrachters auswirken wird.

### **2.2.7 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

Bau- bzw. Bodendenkmäler sind im Plangebiet nicht vorhanden. Als Sachgut ist die im Süden verlaufende Hoch- und Mittelspannungsleitung anzuführen. Betroffen ist davon die 110 kV- Hochspannungsfreileitung der LEW deren Schutzzonen teilweise im Süden das Plangebiet überstreichen sowie eine 1-kV-Kabelleitung im Südosten, deren Schutzanforderungen zu beachten sind.

Hinsichtlich des angrenzenden Waldes wurde angeregt, dass vom Vorhabensträger eine Haftungsausschlussklärung gegenüber den bewaldeten Grundstückseigentümern abgeschlossen werden sollte, da langfristig Bäume von den bewaldeten Nachbargrundstücken auf das Gelände fallen und Schaden anrichten könnten. Dies wird auf der Ebene der weiteren Umsetzung der Planung geregelt.

### **2.2.8 Wechselwirkungen/ Kumulative Wirkungen**

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die vorliegende Planung sich vor allem auf das Schutzgut Boden auswirken wird. Hier werden jedoch nicht nur die Bodenfunktionen beeinträchtigt, sondern auch das Schutzgut Wasser hinsichtlich der Grundwasserbildung. Die Beeinträchtigung der Lebensraumfunktion des Bodens kann auch Auswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt hinsichtlich Tiere und Pflanzen haben. Mit der Planung kann auch eine Verbesserung der Bodenschutzbelange hinsichtlich der bekannten Altlastensituation auf dem Grundstück erreicht werden. Zwischen dem Schutzgut Mensch/ Erholung und dem Schutzgut Landschaftsbild sind Wechselwirkungen möglich, diese sind jedoch aufgrund der geringen Wirkpfade der Planung nicht maßgebend von Bedeutung.

Durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Plangebiet werden die negativen Auswirkungen möglichst gering gehalten. So können mögliche Beeinträchtigungen durch grünordnerische Maßnahmen abgeschwächt werden, was wiederum den Schutzgütern Tiere und Pflanzen sowie dem des Landschaftsbildes zugutekommt.

Im vorliegenden Fall werden erhebliche kumulative Auswirkungen (insbesondere auf angrenzende ökologisch höherwertige Strukturen sowie das Landschaftsbild) des gegenständlichen Projektes mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erwartet.

Zusammenfassend betrachtet sind die planungsbedingt verursachten Wechselbeziehungen insgesamt von relativ geringer Intensität.

### **3 Begründung der Wahl der Planungsalternativen**

Im Zuge der Planung sind immer auch anderweitige, in Betracht kommende Planungsalternativen zu berücksichtigen.

Grundsätzlich ist eine Inanspruchnahme vorbelasteter Konversionsflächen aus ökologischer Sicht positiv zu werten, insbesondere dann, wenn das Vorhaben wie im vorliegenden Fall einen größeren Flächenbedarf für die geplante Prüf- und Teststrecke benötigt. Die erforderlichen Maße der überdachten Teststrecke mit ca. 300 m Länge und ca. 30 m Breite können dabei im Bereich der bestehenden Langfeldschießbahn ohne größere Probleme untergebracht werden. Aus diesem Grund lagen für den Standort und den Umfang des Vorhabens keine besser geeigneten Alternativen innerhalb der Konversionsfläche vor.

Im Rahmen der Minimierungsmaßnahmen und zur Vermeidung erhöhter Auswirkungen im Landschaftsbild wurde von einer anfangs angedachten Situierung der Teststrecke weiter westlich abgesehen. Diese Lösung hätte zur Folge gehabt, dass der für die Einbindung des Vorhabens bedeutende bestehende Erdwall einschließlich der darauf stockenden Initialgebüsche abgetragen und gerodet werden müsste. Dies hätte eine höhere visuelle Wirkung in Richtung der naheliegenden Wohngebiete von Eisenburg bedeutet, so dass die geplante Teststrecke im Bereich der Langfeldschießbahn und des östlich angrenzenden Erdwalles ausgewiesen wurde.

Weitere Lösungsansätze innerhalb des Plangebietes drängten sich nicht auf.

### **4 Zusammenfassung**

Mit dem Vorhaben ist der Ausbau eines Schul-, Prüf- und Testgeländes in einer ehemals vorbelasteten, militärisch genutzten Konversionsfläche vorgesehen. Der Ausbau und die Erweiterung der Nutzungen sind neben dem bestehenden Fahrschulbetrieb auf den Mess- und Prüfbetrieb für

Kraftfahrzeuge begrenzt. Dazu ist der Ausbau einer ca. 300 m langen und ca. 30 m breiten überdachten Asphaltstrecke auf überwiegend befestigten Kiesflächen bzw. einem Erdwall vorgesehen. Aus diesem Grund ist mit dem Vorhaben nach derzeitigem Kenntnisstand nur ein geringes Störpotential mit verträglichen Auswirkungen in den Schutzgütern zu erwarten.